

**Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis**

	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Einreise vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Einreise ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Einreise und erste Registrierung sind hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 ( <a href="#">Az.: 6 K 2967/15</a> ).
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja	ja	ja	nein	<a href="#">§ 61 AsylG, § 47 AsylG.</a> <b>Anmerkung:</b> Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden <b>und</b> wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA / Ankunftsnachweis kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde. <a href="#">Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015</a> <a href="#">Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015</a>
Beratung	ja	ja	ja	ja	<a href="#">BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen</a>
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). <a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). <a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja	ja	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

**Stand: 25. Juni 2016**

**Autor:**  
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Südstr. 46, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626